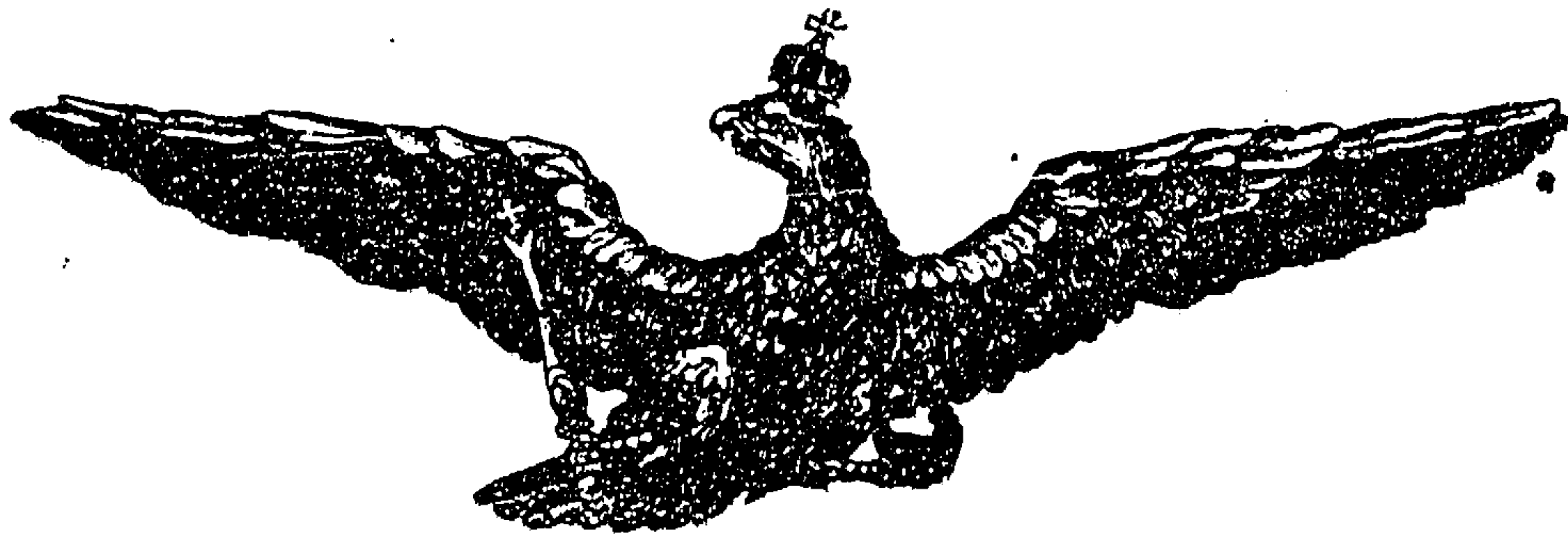


Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)



Inserations-
preis die Zeile
10 Pfg., bei
2 maliger Auf-
nahme 10% bel
3—5 maliger
20%, bei
weiteren Auf-
nahmen bis
50% Rabatt.

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pfg.

Münsterberger Kreisblatt.

(Einundschzigster Jahrgang.)

Nr. 10.

Münsterberg, Mittwoch, den 11. März

1908.

Ersatzgeschäft.

[M. 854.] Die Ortsbehörden des Kreises benachrichtige ich, daß das diesjährige Ersatz-Geschäft an den nachbenannten Tagen im **Schießhause** hier selbst stattfindet:

Sonntag, den 28. März für Algerndorf, Alt-Heinrichau, Bärndorf, Bärwalde, Belmsdorf, Bernsdorf, Berzdorf, Bruckheine, Crahwitz, Deutsch-Neudorf, Dobrischau, Eichau, Frömsdorf, Glambach, Gollendorf, Groß-Rossen und Galtaut.

Montag, den 30. März für Heinrichau, Heinzendorf, Herbdorf, Hertwigswalde, Ratterndorf, Rorschwitz, Krellau, Kummelwitz, Kunern, Leipe, Liebenau, Moschwitz, Münchhof, Neobschütz, Neu-Altmanndorf, Neu-Carlsdorf, Ruhau, Reuhof, Nieder-Kunzendorf, Nieder-Pomzdorf, Ober-Johndorf, Ober-Kunzendorf und Ober-Pomzdorf.

Dienstag, den 31. März für Stadt Münsterberg.

Mittwoch den 1. April für Obersdorf, Pleßguth, Poln.-Neudorf, Polnisch-Peterwitz, Raab, Rätzsch, Reindorfel, Reinken, Sacrau, Schiltberg, Schlaufe, Schönjohndorf, Tarschwitz, Taschenberg, Timplowda, Tschammerhof, Weigelsdorf, Wenig-Rossen, Wieselthal, Willwitz, Zesselwitz und Zinkwitz.

Die Losung findet **Donnerstag, den 2. April** statt.

Das Erscheinen zur Losung bleibt den Mannschaften überlassen.

Die zu musternden Mannschaften müssen um 7¹/₂ Uhr früh im Musterungslotale eintreffen.

Zu stellen haben sich:

a. alle im Jahre 1888 geborenen Mannschaften,

b. die älteren Militärpflichtigen, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben.

Die Mannschaften aus der Stadt Münsterberg sind durch den Stammrollenführer und die aus den ländlichen Ortschaften durch den Gemeinde- oder Ortsvorsteher vorzustellen.

Die Militärpflichtigen, für welche auf Zurückstellung wegen häuslicher Verhältnisse reklamiert wird, haben in Begleitung des Gemeindevorstehers an den obigen für ihre Ortschaft bestimmten Tagen zu erscheinen.

Falls an diesen Tagen die Reklamationen durch die Entscheidung der Ersatzkommissionen nicht erledigt, d. h. wenn Reklamanten für tauglich befunden werden, so haben sie in Begleitung des Gemeindevorstehers **Mittwoch, den 1. April** nochmals vor der Ersatzkommission zu erscheinen. Die Angehörigen der Reklamanten, soweit in deren Personen der Grund der Reklamation liegt, haben sich im letzteren Falle mit einzufinden, oder falls dies untunlich ist, ein Kreis-Arzt-Attest über ihre Aussichts- und Arbeitsunfähigkeit beizubringen.

Reklamationen, welche im Musterungstermine nicht vorgelegt haben, können bei der Aushebung nur dann Berücksichtigung finden, wenn in den Verhältnissen der Reklamanten erst nach dem Musterungstermine Veränderungen eingetreten sind.

Die Ortsbehörden haben die Bestellungs-pflichtigen und deren Angehörigen über das Reklamationsverfahren entsprechend zu belehren, damit Niemand den Einwand erheben kann, darüber nicht näher unterrichtet worden zu sein.

Ueber Militärpflichtige, welche infolge Krankheit zur Musterung nicht erscheinen können, sind ärztliche Atteste welche von der Polizeibehörde beglaubigt sein müssen, vorzulegen.

Wenn Militärpflichtige an Epilepsie leiden, so müssen mindestens drei glaubhafte Zeugen, welche dies an Gideßhaff aus eigener Wahrnehmung bestätigen können, hierüber zu Protokoll vernommen und dieses Protokoll